



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht**

**vom 13. Mai 2013 (410 13 54)**

---

**Schuldbetreibungs- und Konkursrecht**

**Feststellung des neuen Vermögens / Eingriff in die Substanz eines Einzelunternehmens**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Präsident Thomas Bauer  
Gerichtsschreiber Andreas Linder

\_\_\_\_\_  
Parteien

A. \_\_\_\_ AG,  
vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Odermatt, Baarerstrasse 8,  
6300 Zug,  
**Beschwerdeführerin**

gegen

B. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokat Dr. Alex Hediger, Freie Strasse 82, Postfach,  
4010 Basel,  
**Beschwerdegegner**

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

**Feststellung des neuen Vermögens** / Entscheid des Bezirksgerichts-  
präsidenten Liestal vom 18. Dezember 2012

**A.** Gestützt auf einen Konkursverlustschein vom 1. Februar 2002 liess die A. \_\_\_\_ AG mit Zahlungsbefehl in Betreuung Nr. 00 des Betreibungsamtes Liestal vom 14. Juli 2011 B. \_\_\_\_\_, wohnhaft in Pratteln, für eine Forderung von CHF 7'282.55 samt Verzugsschaden von CHF 587.45 betreiben. B. \_\_\_\_ erhob dagegen Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen. Mit Entscheid vom 13. Februar 2012 wurde durch den

Bezirksgerichtspräsidenten Liestal im summarischen Verfahren der vom Schuldner erhobene Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens in der Betreuung Nr. 00 des Betreibungsamtes Liestal bewilligt und festgestellt, dass der Schuldner über kein neues Vermögen verfüge. Am 12. März 2013 reichte die A. \_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Odermatt, beim Bezirksgericht Liestal Klage auf Feststellung neuen Vermögens nach Art. 265a Abs. 4 SchKG ein.

**B.** Mit Entscheid vom 18. Dezember 2012 wies der Bezirksgerichtspräsident Liestal die Klage ab. Dementsprechend bleibe in der Betreuung Nr. 00 des Betreibungsamtes Liestal der mit der Einrede des mangelnden neuen Vermögens begründete Rechtsvorschlag bewilligt. Die Gerichtsgebühr von pauschal CHF 1'050.00 wurde der Klägerin auferlegt. Zudem wurde die Klägerin verpflichtet, dem Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 4'536.00 inkl. Spesen und MWST zu bezahlen. Der Bezirksgerichtspräsident erwog zusammenfassend, der Beklagte habe seit seinem Konkurs weder aus einem allfälligen Aktivenüberschuss noch aus seinem Erwerbseinkommen ein neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 1 SchKG zu bilden vermocht. Da auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass der Beklagte über seine bereits erzielten Einkünfte hinaus noch Ergänzungsleistungen der für ihn zuständigen Ausgleichskasse für sich in Anspruch nehmen könne, sondern vielmehr mit dem Beklagten darin einig zu gehen sei, dass sich selbst mit Ergänzungsleistungen, welche lediglich den Existenzbedarf sichern sollen, von vornherein kein neues Vermögen bilden lasse, sei die Klage vollumfänglich abzuweisen. Gleichzeitig seien bei diesem Ausgang des Verfahrens sowohl die Gerichtskosten als auch die dem Beklagten entstandenen Parteikosten vollumfänglich der Klägerin aufzuerlegen. Auf die weitergehende Begründung ist in den Erwägungen zurückzukommen, soweit sie Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens bildet.

**C.** Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Odermatt, mit Eingabe vom 25. Februar 2013 Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht. Sie beantragte, das Urteil des Bezirksgerichts Liestal sei aufzuheben und festzustellen, dass die beklagte Partei zu neuem Vermögen gemäss Art. 265a SchKG gekommen sei. Es sei sodann in der Betreuung Nr. 00 des Betreibungsamtes Liestal der mit Einrede mangels neuen Vermögens erhobene Rechtsvorschlag zu beseitigen und die provisorische Rechtsöffnung für CHF 7'282.55 zu erteilen. Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Liestal aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST für sämtliche Verfahren zu Lasten der beklagten Partei. In der Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, das Geschäft des Inhabers eines Einzelunternehmers sei kein von diesem getrenntes Rechtssubjekt, sondern ein Vermögensbestandteil desselben. Der Aktivüberschuss in der Einzelunternehmung im Umfang von CHF 33'359.05 anfangs 2010 sei daher anrechenbares Vermögen der beklagten Partei. Im Weiteren gebe es kein verfassungs- oder gesetzmässiges Recht für einen Konkursiten, sein Vermögen in einer unrentablen Einzelfirma zu binden, weshalb es auch keine zusätzliche zum erweiterten Notbedarf zu berücksichtigende liquide Mittel zu berücksichtigen gebe. Die Vorinstanz verkenne den Sinn und Zweck des vorliegenden Verfahrens, wenn es ausführe, dass man den Debitorenüberschuss nicht ohne Weiteres als Vermögen bezeichnen könne, da es sich noch um einen nicht realisierten Buchwert handle und der überwiegend grösste Teil der Geschäftsaktiven der beklagten Partei in einem nicht ohne Weiteres zu versilbernden Waren- und Maschinenpark bestehe. Hierbei handle es sich um Fragen, die im nachgelagerten Verfahren der Versilberung

von Relevanz seien, jedoch nicht in diesem Feststellungsverfahren. Ferner habe der Vordichter bei der Einkommensberechnung festgestellt, dass nach Gegenüberstellung des Betrages für die standesgemässe Lebensführung und dem zurechenbaren Einkommen der beklagten Partei ein bescheidener Überschuss von rund CHF 65.00 pro Monat resultiere. Die beklagte Partei sei also im Umfang von 12 Monaten à CHF 65.00, mithin einem Gesamtbetrag von CHF 780.00, zu neuem Vermögen gekommen. Mindestens in diesem Umfang hätte der Vordichter den Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen gemäss eigenen Berechnungen nicht bewilligen dürfen. Zu guter Letzt spreche das Gericht ohne Begründung und Verweis pauschale Gerichtskosten von CHF 1'050.00 und eine Parteientschädigung von CHF 4'872.00 der beklagten Partei zu. Sollte das Gericht zur Auffassung gelangen, dass die beklagte Partei zu keinem neuen Vermögen gelangt sei, so wäre die klagende Partei trotzdem zur Übernahme der Prozess- und Gerichtskosten zu verpflichten. Denn hätte sie bereits im ersten Verfahren alle ihre Obliegenheiten wahrgenommen und die vollständigen Belege eingereicht, hätte es dieses Verfahren nicht gebraucht.

**D.** Mit Beschwerdeantwort vom 2. April 2013 beantragte der Beschwerdegegner, vertreten durch Advokat Dr. Alex Hediger, es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Zudem sei dem Beschwerdegegner für die o/e-Kosten des vorliegenden Verfahrens der Kostenerlass mit seinem Anwalt als unentgeltlichem Rechtsbeistand zu bewilligen; unter o/e-Kostenfolge. Die Vorinstanz habe zutreffend ausgeführt, dass es sich bei dem gemäss Bilanz per 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Aktivenüberschuss der Einzelfirma des Beschwerdegegners um kein neues Vermögen im Sinne von Art. 265a SchKG handle, da es sich bei den gemäss Bilanz damals vorhandenen Aktiven in erster Linie um Warenlager und Maschinen etc. handle, welche der Beschwerdegegner benötige, um seine Einzelfirma fortführen zu können. Richtig sei auch, dass es sich beim Debitorenüberschuss um einen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht realisierten Buchwert handle, der ebenfalls nicht als neues Vermögen bezeichnet werden könne. Selbstverständlich sei für die Frage, ob neues Vermögen geäufnet werden könne, die gesamte Vermögenssituation des Beschwerdegegners massgeblich; Geschäftsschulden einer Einzelfirma müssten mithin von einem allenfalls vorhandenen Privatvermögen abgezogen werden. Es treffe hingegen nicht zu, dass beim Beschwerdegegner unter Berücksichtigung der für das Jahr 2010 relevanten Zahlen ein rechnerischer Überschuss von CHF 65.00 pro Monat resultiere. Die Beschwerdeführerin habe die finanzielle Situation des Beschwerdegegners bereits aufgrund der im summarischen Verfahren vorgebrachten Zahlen gekannt. Wenn sie es trotzdem riskieren wolle, ein ordentliches Verfahren einzuleiten, so sei dies ihr Entscheid. Sie habe auch die Folgen für den Fall der Abweisung der Klage zu tragen. Selbstverständlich habe der Beschwerdegegner das Recht, seine Einzelfirma zu betreiben, solange er dies für richtig erachte und aus gesundheitlichen Gründen zu leisten vermöge. Die Beschwerdeführerin verkenne den Sinn von Art. 265a SchKG, wenn sie der Meinung sei, dass ein Gläubiger in diesem Verfahren vom Schuldner verlangen könne, dass er seine Einzelfirma liquidiere und so allenfalls zu neuem Vermögen gelange, ganz abgesehen davon, dass dies beim Beschwerdegegner ohnehin nicht der Fall wäre, selbst wenn er seine Einzelfirma liquidiere.

**E.** Mit Verfügung vom 3. April 2013 wurde der Schriftenwechsel geschlossen und den Parteien mitgeteilt, dass aufgrund der Akten entschieden werde.

## Erwägungen

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen ein Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten Liestal vom 18. Dezember 2012, mit welchem eine Klage auf Feststellung des neuen Vermögens abgewiesen wurde. Der massgeblichen Streitigkeit liegt ein Streitwert von weniger als CHF 10'000.00 zugrunde, so dass allein das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt laut Art. 321 Abs. 1 ZPO dreissig Tage seit Zustellung des begründeten Entscheides. Die Klägerschaft verlangte am 4. Januar 2013 eine schriftliche Begründung des Urteils vom 18. Dezember 2012. Die schriftliche Begründung wurde der Klägerin am 19. Februar 2013 nachgeliefert. Die Beschwerdefrist ist durch die Postaufgabe der Beschwerde am 25. Februar 2013 gewahrt. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO ist das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte sachlich zuständig. Der Kostenvorschuss für das zweitinstanzliche Verfahren ist mit Valuta 4. März 2013 rechtzeitig geleistet worden. Der Entscheid erfolgt in Anwendung von Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten.

2. Gemäss Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde einerseits die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und andererseits die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Dabei spielt es keine Rolle, ob Bundesrecht oder kantonales Recht falsch angewendet wurde; auch nicht, ob es sich dabei um einen verfahrens- oder materiellrechtlichen Fehler der Vorinstanz handelt. Zu erwähnen sind insbesondere die fehlerhafte Anwendung der Zivilprozessordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen. Die Beschwerdeinstanz überprüft die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung mit sog. freier Kognition. Für die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung gilt indessen eine beschränkte Kognition. Diesfalls ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts erforderlich, wobei "offensichtlich unrichtig" gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (vgl. FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasen-böhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 320 N 3 ff.; SPÜHLER, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, N 1 f. zu Art. 320 ZPO).

3. Gemäss Art. 326 ZPO sind im Beschwerdeverfahren - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Das Beschwerdeverfahren ist, anders als das Berufungsverfahren keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens vor einer zweiten Instanz. Vielmehr geht es um eine rechtsstaatliche Kontrolle des erstinstanzlichen Verfahrens bezüglich Einhaltung gewisser minimaler Standards. Die Rechtsmittelinstanz hat hierbei lediglich zu überprüfen, ob die Vorinstanz den ihr unterbreiteten oder ausnahmsweise von Amtes wegen erhobene Sachverhalt nicht offensichtlich falsch gewürdigt und aufgrund dieses Sachverhalts das Recht korrekt angewendet hat. Sie ist dabei an die vorgebrachten Beschwerdegründe gebunden (STERCHI, Berner Kommentar, 2012, N 1 zu Art. 326 ZPO). Überprüft wird der angefochtene Entscheid mithin einzig aufgrund der Tatsachen und Akten, welche der Vorinstanz im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids bekannt waren.

**4.1** Gestützt auf einen Konkursverlustschein kann eine Betreuung nur eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist, wobei als neues Vermögen auch Werte gelten, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt (vgl. Art. 265 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchKG). Bei der Klage nach Art. 265a Abs. 4 SchKG handelt es sich um eine negative Feststellungsklage. Prozessthema ist die Frage des Nichtvorhandenseins neuen Vermögens des Schuldners. Dieses Verfahren ist ein eigenständiges Verfahren und stellt keine eigentliche Fortführung des summarischen Verfahrens vor dem Rechtsöffnungsrichter dar, weist indessen den gleichen Gegenstand auf (vgl. Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Mai 1991, BBl 1991 III 159; FÜRSTENBERGER, Einrede des mangelnden und Feststellung neuen Vermögens nach revidiertem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 1999, S. 97 ff; HUBER, in: Basler Kommentar zum SchKG, 2. Aufl., N 42 zu Art. 265a). Die Beweislast für das Vorhandensein neuen Vermögens trifft - anders als im Summarverfahren betreffend Bewilligung des Rechtsvorschlags, bei dem der Schuldner das Nichtvorhandensein neuen Vermögens glaubhaft zu machen hat (vgl. Art. 265a Abs. 2 SchKG) - den Gläubiger (HUBER, a.a.O., N 41 zu Art. 265a; FÜRSTENBERGER, a.a.O., 112 f.). Die Gläubigerschaft hat somit sämtliche Tatsachen nachzuweisen, aus welchen sie das Vorhandensein neuen Vermögens ableitet, um die Beseitigung der Einrede des mangelnden neuen Vermögens zu erreichen. Hingegen obliegt es dem Schuldner, sämtliche Tatsachen nachzuweisen, aus welchen er das Nichtvorhandensein neuen Vermögens ableiten will. So vermag er unter Umständen positive Sachumstände aufzuzeigen, aus denen gefolgert werden kann, dass er insgesamt betrachtet über keine neuen Aktiva oder kein neues Einkommen verfügt (vgl. FÜRSTENBERGER, a.a.O., 113).

**4.2** Das Gesetz definiert den Begriff des neuen Vermögens nicht. Nach der Rechtsprechung bezweckt Art. 265 Abs. 2 SchKG, dass der Schuldner sich von seinem Konkurs finanziell erholen und sich eine neue Existenz aufbauen, d.h. sich in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erholen kann, ohne ständig den Betreibungen von Gläubigern, die im Konkurs zu Verlust gekommen sind, ausgesetzt zu sein. Der Schuldner muss somit neue Aktiven erworben haben, denen keine neuen Passiven gegenüberstehen, d.h. neue Netto-Aktiven; das Erwerbseinkommen kann ein neues Netto-Aktivum darstellen, wenn es den für den Schuldner erforderlichen Betrag zur Führung eines standesgemässen Lebens überschreitet und ihm ermöglicht, Ersparnisse zu bilden; es reicht daher nicht aus, dass der Schuldner über Einkünfte verfügt, die höher sind als das Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, er muss auch eine standesgemässe Lebenshaltung führen und zudem sparen können. Umgekehrt ist zu vermeiden, dass der Schuldner seine Einkünfte zum Nachteil seiner vormaligen Gläubiger unter dem Deckmantel der Einrede mangelnden neuen Vermögens verschwendet. Welches der für den Schuldner konkret erforderliche Betrag ist, um einen standesgemässen Lebensunterhalt zu bestreiten, liegt im Ermessen des Richters. Die gängige Praxis, sture Faustregeln anzuwenden und den nach Art. 265 SchKG zu berechnenden Lebensbedarf einfach in Prozenten des betreibungsrechtlichen Grundbetrages auszudrücken ist abzulehnen. Denn der Richter wird seinem weitgehenden Ermessen nicht gerecht, wenn er alle Schuldner über denselben Leisten schlägt. Dem Schuldner kann insbesondere nicht gestattet werden, sein Einkommen über den Lebensbedarf hinaus auszugeben. Tut er dies dennoch, ist ein hypothetisches Vermögen zu berechnen, das der Schuldner bei

angemessener Ausgabenpolitik hätte bilden können (BGE 135 III 424 E. 2.1; 133 III 620 E. 4; 129 III 385 E. 5.1.1, je mit weiteren Nachweisen; HUBER, a.a.O., N 21 f. zu Art. 265 SchKG).

**5.1** Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass das Geschäft des Inhabers eines Einzelunternehmens kein von diesem getrenntes Rechtssubjekt, sondern ein Vermögensbestandteil desselben sei. Der Aktivüberschuss in der Einzelunternehmung des Schuldners im Umfang von CHF 33'359.05 anfangs 2010 sei daher anrechenbares Vermögen der beklagten Partei. Dem sei ein angemessener Anteil von CHF 6'261.00 zu addieren, welchen die Vorinstanz als „weiteres Vermögen der Ehegatten“ separat ausweise. Die Beklagte habe somit im Umfang von zirka CHF 39'620.00 neues Vermögen seit Konkurs begründen können. Die Vorinstanz verkenne zudem den Sinn und Zweck des Verfahrens, wenn es ausführe, man könne den Debitorenüberschuss nicht ohne Weiteres als Vermögen bezeichnen, da es sich noch um einen nicht realisierten Buchwert handle und der überwiegend grösste Teil der Geschäftsaktiven der beklagten Partei in einem nicht ohne Weiteres zu versilbernden Waren- und Maschinenpark bestehe. Hierbei handle es sich um Fragen, die im nachfolgenden Verfahren der Verwertung von Relevanz seien, jedoch nicht im Feststellungsverfahren. Im Weiteren ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, in der Schweizerischen Rechtsordnung gebe es kein verfassungs- oder gesetzmässiges Recht für einen Konkursiten, sein Vermögen in einer unrentablen Einzelfirma zu binden, weshalb es auch keine zusätzliche zum erweiterten Notbedarf zu berücksichtigende liquide Mittel einzukalkulieren gebe.

**5.2** Die wesentliche Rüge der Beschwerdeführerin scheint dem Kantonsgericht Basellandschaft, Abteilung Zivilrecht, schlüssig. Die vorgelegten Bilanzen des Einzelunternehmens des Schuldners vom 3. Februar 2011 resp. 28. November 2011 weisen Bilanzsummen der Aktiven von deutlich über CHF 45'000.00 aus. Unter Berücksichtigung des Fremdkapitals wird in der Bilanz per Ende 2009 ein Aktivenüberschuss von CHF 33'359.05 deklariert. Es ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens weder angängig, das vorhandene Anlagevermögen als sog. betriebsnotwendig von einer allfälligen Verwertung auszunehmen, noch das Umlaufvermögen als blosses "Buchgeld" zu betiteln, um dem Beschwerdegegner die Fortführung seines Unternehmens zu ermöglichen. Die Rechtsordnung verbietet dem vormaligen Konkursiten selbstverständlich nicht, sich als Einzelunternehmer zu betätigen. Allerdings kann der Schuldner unter dem Vorbehalt der Rechtswohltat des neuen Vermögens nicht für sich beanspruchen, dass Bestandteile seines Vermögens dem Zugriff seiner Gläubiger entzogen werden. In solchen Fällen ist der Richter vielmehr gehalten, eine summarische Unternehmensbewertung anzustellen und dabei den Wert der vorhandenen Substanz zu ermitteln. Der Schuldner soll sich der Haftung für seine "Vor-Konkurs-Schulden" nicht entledigen können, indem er sein ganzes neues Vermögen in ein Einzelunternehmen einbringt, welches sodann wenig Gewinn abwirft. Es ist dem Beschwerdegegner vielmehr zuzumuten, die Substanz seines Unternehmens (teilweise) dafür zu verwenden, Forderungen aus dem Verlustschein zu tilgen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Schuldner im Zeitraum nach der Konkurseröffnung im Umfang der Betreuung Nr. 00 des Betreibungsamtes Liestal zu hinreichend neuem Vermögen gekommen ist. Eine konkrete Berechnung des Lebensbedarfs im Sinne eines erweiterten betriebsrechtlichen Existenzminimums ist in der vorliegenden Konstellation entbehrlich. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichtspräsidenten Liestal vom 18. Dezember 2012. Soweit die Gläubigerschaft im Rahmen der Beschwerde zugleich

um die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung ersucht, kann diesem Gesuch nicht entsprochen werden. Das besagte Begehren, welches die Gläubigerschaft bereits in der Klage vom 12. März 2012 stellte, ist dem Schuldner vorab zur Stellungnahme zu unterbreiten, bevor der Rechtsöffnungsrichter hierüber gesondert zu entscheiden hat. Dabei ist zu beachten, dass der Verlustschein die Qualität eines Rechtsöffnungstitels hat (vgl. HUBER, a.a.O.; N 33 zu Art. 265a). Vor diesem Hintergrund ist die Sache mithin nicht spruchreif und daher in Anwendung von Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Bezirksgerichtspräsident wird ferner noch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Schuldners zu beurteilen und sodann nochmals über die Prozesskosten zu befinden haben. Anzumerken bleibt schliesslich, dass die Kritik der Beschwerdeführerin, der Kostenentscheid sei durch die Vorinstanz nicht begründet worden, berechtigt ist. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Gerichte abgeleitet, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Aus dem angefochtenen Entscheid geht nicht hervor und es ist auch nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien die Entscheidgebühr von CHF 1'050.00 konkret zustande kam. Gleichfalls finden sich in der Begründung des angefochtenen Entscheides keine Ausführungen zur Festlegung der Parteientschädigung. Die Vorinstanz versäumte es, sich in den Erwägungen mit diesen für die Entscheidfindung des Kostenpunktes wesentlichen Elementen auseinander zu setzen. Auf Grund der formellen Natur des Gehörsanspruches ist daher Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids betreffend die Festsetzung der Prozesskosten aufzuheben (SUTTER-SOMM/CHEVALIER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 53 N 26), und die Sache ist zur neuen diesbezüglichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. KGE BL 410 12 337 vom 15. Januar 2013).

6. Der Beschwerdegegner ersucht mit der Beschwerdeantwort um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht. In Ziffer 5 der Verfügung vom 3. April 2013 wurde den Parteien eröffnet, dass der entsprechende Antrag zusammen mit der Hauptsache behandelt werde. Gemäss Art. 117 ff. ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie Gerichtskosten. Auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand hat die Partei Anspruch, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Nach der basellandschaftlichen Gerichtspraxis gilt eine Person als mittellos, wenn ihr Einkommen kleiner als das um 15 % des Grundbetrages und die laufende Steuerbelastung erweiterte betriebsrechtliche Existenzminimum ist. Die Höhe des (allfälligen) Einkommensüberschusses ist mit den für den konkreten Fall anfallenden Prozesskosten in Beziehung zu setzen. Dabei sollte der monatliche Überschuss es der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei relativ einfachen Fällen innert der Dauer des massgeblichen Verfahrens ratenweise zu bezahlen (BGE 135 I 221 E. 5.1). Vor diesem Hintergrund ist die Mittellosigkeit des Beschwerdegegners lediglich teilweise glaubhaft gemacht. Es kann ihm mithin lediglich die unentgeltliche Rechtspflege in Bezug auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Rechtsmittelverfahren bewilligt werden. Die Notwendigkeit der unentgeltlichen Verbeiständung ist in Anbetracht der Komplexität der Rechts- und Tatfragen sowie der rechtskun-

digen Vertretung der Gegenpartei fraglos erstellt. Dem Gesuch des Beschwerdegegners um unentgeltliche Rechtspflege ist daher teilweise zu entsprechen und ihm die unentgeltliche Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren in der Person von Advokat Dr. Alex Hediger zu bewilligen. Das weitergehende Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist hingegen abzuweisen.

7. Abschliessend ist noch über die Verlegung der Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), für das Rechtsmittelverfahren zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, die auch im Beschwerdeverfahren gelten (BOTSCHAFT ZPO, S. 7296). In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO sind dem unterliegenden Beschwerdegegner die Gerichtskosten aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist dabei gemäss Art. 61 i.V.m. Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf CHF 900.00 festzusetzen. Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin somit den geleisteten Kostenvorschuss zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Darüber hinaus hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten, zumal ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und die unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei befreit (Art. 118 Abs. 3 ZPO). Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht, so dass die entsprechende Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen ist (vgl. § 18 Abs. 1 Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte; SGS 178.112). Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache sowie der damit verbundenen Verantwortung erscheint ein Zeitaufwand von sieben Stunden zu einem Ansatz von CHF 250.00 pro Stunde zuzüglich geschätzten Auslagen von CHF 50.00 als angemessen. Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von CHF 1'750.00 zuzüglich Auslagen von CHF 50.00 und 8 % MWST von CHF 144.00 zu bezahlen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Beschwerdegegners ist in Anwendung von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO vom Kanton angemessen zu entschädigen, wobei der entsprechende Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 TO CHF 180.00 pro Stunde beträgt. Die beigebrachte Honorarnote vom 2. April 2013 von Advokat Dr. Alex Hediger weist einen Zeitaufwand für das Beschwerdeverfahren von 7.75 Stunden aus, was der Schwierigkeit und der Bedeutung der Angelegenheit gerecht wird. Zusätzlich sind die ausgewiesenen Auslagen von CHF 64.50 und die Mehrwertsteuer zu vergüten. Der Beschwerdegegner ist zur Nachzahlung dieses Betrages verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

#### **Demnach wird erkannt:**

- ://:
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten Liestal vom 18. Dezember 2012 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass der Schuldner im Zeitraum nach der Konkurseröffnung im Umfang der Betreibung Nr. 00 des Betreibungsamtes Liestal zu neuem Vermögen gekommen ist.

Im Übrigen wird der Fall zum Entscheid über das Gesuch um Rechtsöffnung sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und zur neuen Verteilung der Prozesskosten an den Bezirksgerichtspräsidenten Liestal zurückgewiesen.

2. Dem Beschwerdegegner wird die unentgeltliche Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren im Umfange der gerichtlichen Bestellung eines Rechtsbeistands teilweise gewährt. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand wird Advokat Dr. Alex Hediger bestellt.
3. Die Gerichtsgebühr von CHF 900.00 wird dem Beschwerdegegner auferlegt.
4. Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 1'750.00 zuzüglich Auslagen von CHF 50.00 und 8 % MWST von CHF 144.00 zu bezahlen.
5. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege wird dem Rechtsbeistand des Beschwerdegegners, Advokat Dr. Alex Hediger, eine Entschädigung von CHF 1'395.00 zuzüglich Auslagen von CHF 64.50 und MWST von CHF 116.75 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Der Beschwerdegegner ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

Präsident

Gerichtsschreiber

Thomas Bauer

Andreas Linder